

Ordnungsgemäße Kassenführung - elektronische Registrierkassen ab 2017 -

1. Kassenarten

Grundsätzlich kann sich der Steuerpflichtige für eine Kassenart frei entscheiden. Nachfolgend werden die offenen Ladenkassen und Registrierkassen näher vorgestellt.

1.1 Offene Ladenkasse

Die offene Ladenkasse, auch Schubladenkasse genannt, wird ohne technische Unterstützung geführt. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Kassenart, kann er die Tageseinnahmen mithilfe eines fortlaufend nummerierten Kassenberichts durch Rückrechnung (retrograde Methode) aus dem gezählten Kassenbestand ermitteln.

Sinn und Zweck eines Kassenberichts ist demzufolge die richtige und nachvollziehbare Ermittlung der Bareinnahmen. Ein Kassenbericht kann beispielsweise wie folgt aussehen:

- **Muster-Kassenbericht**

Tagesendbestand (Endbestand zum Geschäftsschluss)
./. Anfangsbestand (Kassenbestand des Vortages)
= Zwischensumme (Saldo aus Tageseinnahmen und Tagesausgaben)
+ Kassenausgaben des Tages
+ Geldtransit auf das betriebliche Konto oder weitere Kassen
+ Privatentnahmen
./. Privateinlagen
./. Sonstige Tageseinnahmen
= Kasseneinnahmen des Tages

Beachten Sie | Bei Betriebsprüfungen werden oftmals Kassenberichte vorgelegt, die „glatte“ Zahlen (also ohne Nachkommastellen) beinhalten. Ergeben sich aus der Preisliste des Steuerpflichtigen jedoch regelmäßig Zahlen mit Nachkommastellen, dürfte dies den Betriebsprüfer zu weiteren Prüfungshandlungen animieren.

PRAXISHINWEIS | Der tägliche Zählnachweis sollte möglichst unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterschrieben werden. Damit wird u.a. dokumentiert, dass die Zählung erst nach Geschäftsschluss vorgenommen wurde.

1.2 Registrierkassen

1.2.1 Neue Rechtslage

Seit 2011 gelten neue Regelungen für Registrierkassen. Entsprechende Übergangsregelungen laufen zum 31.12.2016 aus.

Nach neuem Recht müssen sämtliche elektronische Daten der Kassensysteme unverdichtet gespeichert werden. Ein Löschen der Einzelbons zugunsten des Tagesendsummenbons ist unzulässig. Auch die alleinige Aufbewahrung der Z-Bons auf Papier ist nicht ausreichend. Dem Finanzbeamten muss ein Auslesen der Daten aus der Kasse ermöglicht werden. Hierzu sind die Kassendaten in einem auswertbaren Format vorzulegen.

Sofern eine Kasse bislang eine andere Speicherung vorgesehen hat, muss sie vom Unternehmer umprogrammiert werden. Reicht der Speicher der Kasse nicht aus, um alle diese Daten dauerhaft zu speichern, muss der Speicher gegebenenfalls aufgerüstet werden. Auch eine Auslagerung der Daten auf einen anderen unveränderbaren Datenträger ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zumutbar.

Selbstverständlich sind alle Organisationsunterlagen rund um die jeweilige Kasse wie z. B.:

- Bedienungsanleitungen und Programmieranleitungen
- Protokolle von Umprogrammierungen (Artikelstammdatenänderungen, Bediener Einrichtung, Kellner Einrichtung)

so wie bisher aufzubewahren.

Neu ist daneben auch, dass für jede einzelne Kasse protokolliert werden muss, in welchen Zeiträumen sie an welchem Ort eingesetzt wurde.

1.2.2 Übergangsfrist bei technischen, bauartbedingten Problemen von Kassen

Registrierkassen, die den besonderen Anforderungen des BMF-Schreibens bauartbedingt nicht genügen, dürfen übergangsweise noch bis zum 31.12.16 eingesetzt werden. Technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen sind jedoch kurzfristig durchzuführen. Können Registrierkassen technisch nicht aufgerüstet werden, genügt es, weiterhin nur die fortlaufenden Z-Bons aufzubewahren.